



# Sportschützengruppe Medebach 2026

## Satzung der Sportschützengruppe Medebach

### §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Sportschützengruppe Medebach**, abgekürzt **SSG Medebach**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Medebach.
3. Der Verein ist ein **nicht eingetragener Verein**. Eine spätere Eintragung in das Vereinsregister (e.V.) wird nicht ausgeschlossen.

### §2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports sowie des **Jugend-Schießsports auf Wettkampf ebene**.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - regelmäßiges sportliches Training,
  - Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften,
  - Förderung des sportlichen Nachwuchses,
  - Pflege der sportlichen Kameradschaft und des fairen Wettkampfs.
3. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

### §3 Schießstätte

1. Die Schießstätte des Vereins ist der **Schießstand des Schützenvereins Medebach**.
2. Die Nutzung erfolgt im Rahmen der jeweils gültigen Vereinbarungen und gesetzlichen Bestimmungen.

### §4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

### §6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.



# Sportschützengruppe Medebach 2026

## §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## §8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem 1. Schießwart (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
- dem 2. Schießwart (zugleich stellvertretender Kassierer)
- dem 1. Beisitzer (zugleich stellvertretender Schriftführer)
- dem 2. Beisitzer
- dem 3. Beisitzer

3. Der Jugendwart (Jugendleiter) gehört nicht dem Vorstand an.

4. Der Jugendwart wird durch den Vorstand bestimmt.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

## §9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## §10 Haftung

1. Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.
2. Bei einem nicht eingetragenen Verein kann eine persönliche Haftung der handelnden Personen nicht ausgeschlossen werden.

## §11 Satzungsänderungen



# Sportschützengruppe Medebach 2026

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## **§12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.